

Kleintierbörsenordnung des KTZV Haslach C 70 e.V.

- I. Allgemeiner Teil -

Die Börsenordnung wurde von der Vorstandschaft des Kleintierzuchtvereins C 70 Haslach e.V., mit Sitz in Haslach, erlassen.

Vertreten durch Bernd Dold, Talstraße 25, 77716 Haslach, Tel.: 07832/979364

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse: Kleintierbörse

Ort der Durchführung: Markthalle Haslach

Beginn und Ende der Börse: 8.30 – 11.00 Uhr

Die Börse wird veranstaltet durch: Kleintierzuchtverein C70 Haslach e.V.

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

Kleintierzuchtverein C70 Haslach e.V.

Vertreten durch Bernd Dold, Talstraße 25, 77716 Haslach, Tel.: 07832/979364

2. Gegenstand der Börse

Die Kleintierbörse dient dem Verkauf und/oder Tausch von Kaninchen, Kleinnagern, Wassergeflügel, Hühnern, Truthühnern, Fasanen, Perlhühnern, Wachteln, Tauben und Kleinvögeln unmittelbar durch den Anbieter, sowie tierschutzgerechtes Zubehör, Futtermitteln und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a) bzw. b) TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- **Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich in der Woche vor der jeweiligen Kleintierbörse beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kronenstraße 29, 77652 Offenburg, Tel.: 0781/805 9091 angemeldet haben.**
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 8.30 Uhr und endet um 11.00 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.

- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

- II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren -

6. Angebotene Tiere

- Es dürfen nur angeboten, verkauft oder getauscht werden: Kaninchen, Kleinnager, Wassergeflügel, Hühner, Truthühner, Fasanen, Perlhühner, Wachteln, Tauben und Kleinvögel unmittelbar durch den Anbieter.
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputationen) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 11.30 Uhr verlassen haben. Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereitzuhalten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann, ggf. können beim Veranstalter geeignete Behältnisse erworben werden.

9. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinien für Kleintierbörsen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. bedeutet dies:
 - **Käfige Vögel:** Die Fläche des Käfigs darf auch bei Kleinvögeln 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5-fache Körperlänge des Vogels einschließlich Schwanz sein; die andere Seite muss der 1-fachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht stehen kann. Es muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.
 - **Käfige Kleinsäuger:** Die Fläche des Käfigs muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5-fache Körperlänge des Tieres sein; die andere Seite muss der 1-fachen Körperlänge entsprechen (damit ist es den Tieren möglich, sich problemlos umzudrehen). Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen können. Bei entspannt liegenden Tieren muss ein Drittel der Bodenfläche frei bleiben.
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein; mindestens die Rückseite muss blickdicht sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.
- Um zu vermeiden, dass die Behältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist ein Mindestabstand zwischen Verkaufsbehältnissen und Besuchergang von mindestens 70 cm sicherzustellen.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten

Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen.

- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung der Tiergesundheit

- Die Anbieter von Geflügel müssen eine Registriernummer (12-stellige Betriebsnummer) nach § 26 der Viehverkehrsverordnung nachweisen. Nähere Informationen sind dem Merkblatt über Registrierungspflichten des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu entnehmen. Entsprechend ist die Geflügelhaltung grundsätzlich vorab beim örtlich für den Halter zuständigen Veterinäramt anzuzeigen, um eine entsprechende Registriernummer zu erhalten.
- Hühner und Truthühner müssen unter einem wirksamen Impfschutz gegen die Newcastle-Krankheit stehen. Für Hühner oder Truthühner muss daher eine tierärztliche Bescheinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass im Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
- Das angebotene Geflügel muss vor der Veranstaltung im Rahmen einer Bestandsuntersuchung klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Die Untersuchung ist vom Anbieter des Geflügels durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Pflicht zur tierärztlichen Untersuchung gilt nicht, sofern das angebotene Geflügel aus Beständen im Ortenaukreis oder in einem angrenzenden Kreis stammt.
- Wassergeflügel, wie Enten und Gänse, dürfen darüber hinaus nur angeboten werden, wenn längstens sieben Tage vor der Veranstaltung/Börse Proben (Rachen- oder Kloakentupfer) von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes in einer staatlichen Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Anbieter des Geflügels durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Alternativ zur Untersuchung können auch Enten und Gänse gemeinsam mit einer bestimmten Anzahl an Hühnern und Puten gehalten werden. Die gemeinsame Haltung ist beim zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Die Bestätigung durch die zuständige Behörde ist auf Verlangen vorzulegen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim zuständigen Veterinäramt.
- Tiere ausländischer Anbieter dürfen nur mit entsprechender amtstierärztlicher Gesundheitsbescheinigung (ausgestellt für den innergemeinschaftlichen Handel) auf der Börse angeboten werden. Dies betrifft sämtliche Vögel, Geflügel, Wassergeflügel, Hasen und Kaninchen.

12. Behandlung der Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

Kleintierzentrum Kinzigtal
Dr. Jörg Schöffner
Lippstraße 18
77716 Haslach
Tel.: 07832/9460190

13. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
- Name/n der Tierart/en, Herkunft, Alter, Geschlecht, soweit bekannt, Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise.
Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

- III. Spezifische Durchführungsbestimmungen -

Die Börsenordnung wurde aus den „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“, Stand 01. Juni 2006 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Richtlinien für Kleintiermärkte/-börsen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. erarbeitet, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind.

Haslach, März 2020

Kleintierzuchtverein C 70 Haslach e.V.

Die Vorstandschaft des Kleintierzuchtverein C70 Haslach e.V.